

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich

1.1 Sämtlichen Lieferungen, Leistungen und Angebote der iCapture GmbH, Itzehoe und der iCapture Services e.K., Itzehoe (nachfolgend jeweils einheitlich „iCapture“ abgekürzt) liegen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) zu Grunde. Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den AGB der iCapture abweichende Bedingungen werden auch dann nicht anerkannt, wenn die iCapture trotz deren Kenntnis die Leistung bzw. die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt. Die AGB der iCapture gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

1.2 Soweit auf die jeweilige Lieferung, Leistung oder das Angebot besondere Vertragsbestimmungen von iCapture einschlägig sind, haben diese Vorrang; die AGB finden ergänzende Anwendung.

2. Vertragsabschluss

Angebote der iCapture sind freibleibend. Ein Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der iCapture oder mit Beginn der Ausführung der Leistung durch die iCapture zustande. Leistungsdaten und andere Eigenschaften sind nur verbindlich, wenn diese vereinbart wurden.

3. Preise, Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen, Arbeitszeit

3.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder einer Vereinbarung nichts anderes ergibt, gelten die Preise der iCapture ab Werk. Verpackung sowie Frachtkosten (Fracht- und Handlingkosten) werden gesondert in Rechnung gestellt. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

3.2 Die Rechnungsstellung erfolgt mit jeder Lieferung oder Leistung.

3.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder einer Vereinbarung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) sofort ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

3.3 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist iCapture berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % p. a. über dem Basiszinssatz ab dem 10. Tag nach Erbringen der Lieferung oder Leistung und Vorliegen der Rechnung zu berechnen.

3.4 Es gelten die gesetzlichen Arbeitszeiten der Bundesrepublik Deutschland. Das iCapture Angebot basiert auf einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden.

4. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Zur Aufrechnung und Zurückbehaltung ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der iCapture anerkannt ist.

5. Lieferzeit, Verzug

5.1 Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Vertragsgegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt wurde; Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die iCapture - auch innerhalb des Verzuges - die Lieferung oder die Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen gleich alle Umstände, die die iCapture nicht zu vertreten hat und durch die der iCapture die Erbringung der Lieferung oder Leistung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird. Dauert die Behinderung länger als zwei (2) Monate, so ist der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, sich vom Vertrag zu lösen, wenn er nachweist, dass die völlige oder teilweise noch ausstehende Erfüllung des Vertrages wegen der Verzögerung für ihn kein Interesse mehr hat.

5.2 Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtung durch die iCapture setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Vertragspflichten durch den Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorenthalten.

5.3 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist iCapture berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorenthalten.

6. Gefahrübergang, Transportversicherung

6.1 Lieferungen durch die iCapture erfolgen ab Werk. Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn der Vertragsgegenstand an die den Transport ausführende Person übergeben wird; dies gilt auch beim Transport durch die iCapture.

6.2 Im Falle der Versendung wird die iCapture auf Wunsch des Kunden, auf seine Kosten und zu seinen Gunsten eine Transportversicherung abschließen. Transportschäden sind der iCapture sowie dem anliefernden Spediteur unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

7. Untersuchungs- und Rügepflicht

7.1 Der Kunde wird die gelieferten Vertragsgegenstände innerhalb von einer Woche nach Lieferung untersuchen. Bei der Überlassung von Software erstreckt sich die Untersuchungspflicht speziell auf die Vollständigkeit der gelieferten Datenträger und Dokumentationen sowie die Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen.

7.2 Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen der iCapture innerhalb einer weiteren Woche schriftlich gemeldet werden. Die Mängelrüge muss eine nach Kräften detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten.

7.3 Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von einer Woche nach Entdeckung unter Einhaltung der dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden.

7.4 Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gelieferten Vertragsgegenstände in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

8. Mängelgewährleistung

Die iCapture hat für Mängel während einer Gewährleistungsfrist von einem Jahr nach Erhalt der Ware, Abnahme des Werkes bzw. Abschluss der Dienstleistung gemäß folgenden Regeln einzustehen:

8.1 Lieferungen, die sich im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges als mangelhaft herausstellen, werden nach billigem Ermessen von der iCapture nachgeliefert oder nachgebessert. Die Gewährleistungspflicht besteht nicht, wenn der Mangel nur unerheblich ist, insbesondere sich nicht erheblich auf die Gebrauchstauglichkeit auswirkt.

8.2 Gelingt der iCapture die Nachbesserung nicht innerhalb angemessener Frist und schlägt sie auch innerhalb einer weiteren, vom Kunden angemessen gesetzten Nachfrist fehl, oder verzichtet iCapture schriftlich auf eine Nachbesserung, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu, namentlich ist er berechtigt, den jeweiligen Preis zu mindern oder den Vertrag rück abzuwickeln.

8.3 Im Falle der Rückabwicklung des Vertrages wird sich der Kunde die gezogene Nutzung anrechnen lassen. Der Kunde darf wiederum, die bei der Nutzung eingetretene Minderung durch den Mangel, der zur Rückabwicklung geführt hat, abziehen.

8.4 Im Hinblick auf die Überlassung von Software gelten als Mängel Abweichungen von der in der Bedienungsanleitung oder sonst im Vertrag beschriebenen Funktionsweise, soweit diese Abweichungen die Tauglichkeit der Software zum üblichen, in der Software beschriebenen Gebrauch beeinträchtigen.

8.5 Der Kunde wird die iCapture bei der Fehlerfeststellung und Mängelbeseitigung unterstützen, auf Wunsch der iCapture Hilfsinformationen erstellen bzw. ausdrucken, sowie durch Gewährung eventueller weiterer Informationen die Fehleranalyse und -behebungsarbeiten unterstützen sowie Einsicht in die Unterlagen, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben, unverzüglich gewähren.

8.6 Die iCapture ist berechtigt, einen eventuellen Fehler zu umgehen, wenn der Fehler selbst nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beseitigen ist und dadurch die Laufzeit oder das Antwortzeitverhalten der Software nicht erheblich leidet.

8.7 Die iCapture ist nicht mehr zur Gewährleistung verpflichtet, wenn an den vertragsgegenständlichen Programmen ohne ausdrückliche Genehmigung der iCapture Änderungen vorgenommen wurden. Der Kunde ist aber berechtigt, darzulegen und nachzuweisen, dass die Änderungen in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen und Analyse wie Behebung des Fehlers nicht wesentlich erschweren.

9. Herstellergarantien

Ist iCapture nicht Hersteller eines Liefergegenstandes und bietet der Hersteller dem Kunden eine über die Nacherfüllung hinausgehende Garantie, wird iCapture den Kunden hierüber informieren und ihm auf dessen Wunsch die Garantieunterlagen aushändigen. Für die Erfüllung der Garantieleistung des Herstellers steht iCapture nicht ein.

10. Datenerfassung / -verarbeitung

Bei fehlerhafter Datenerfassung oder -verarbeitung durch Mitarbeiter der iCapture wird nach Rücksprache mit dem Auftraggeber entschieden, ob die Fehlerkorrektur durch nochmalige Verarbeitung - Wiederholungslauf - oder durch Unterstützung bei der Berichtigung im Rahmen der nachfolgenden Verarbeitung erfolgt. Ist die fehlerhafte Datenerfassung oder -verarbeitung jedoch auf nicht ordnungsgemäß ausgefüllte oder schlecht lesbare Belege des Auftraggebers zurückzuführen, ist iCapture berechtigt, die Belege zurückzuweisen oder die Daten nach bestem Wissen zu erfassen. Der Auftraggeber hat jedoch auch die Möglichkeit, seine Daten verarbeitungsreif zu liefern. Hierbei verpflichtet er sich, die Spezifikation der iCapture einzuhalten.

11. Rücksendungen

Eine Rücksendung bzw. Rücknahme von gelieferten iCapture Produkten kann ausschließlich im beidseitigen Einvernehmen und nach vorhergehendem schriftlichem Einverständnis von iCapture erfolgen. Eine Annahme von iCapture Produkten erfolgt nur bei Rücksendungen in der Originalverpackung des Herstellers, bei Softwareprodukten muss die Originalverpackung zudem ungeöffnet sein. Werden auf der zurückgegebenen Ware im Rahmen der Wareneingangskontrolle Gebrauchsspuren festgestellt, so gilt diese Ware als

nicht angenommen und wird dem Absender kostenpflichtig zugestellt. Die Wareneingangsprüfung muss durch iCapture binnen einer Woche, ab Zeitpunkt des Wareneingangs, erfolgen. Der Absender ist vor Rücksendung der Ware darüber durch iCapture schriftlich zu verständigen.

12. Haftung

12.1 iCapture haftet dem Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihr bzw. ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden und für Schäden, die durch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften verursacht worden sind. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet iCapture nur, wenn iCapture eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat.

12.2 Sofern ein Fall der Unmöglichkeit, des anfänglichen Unvermögens, des Verzuges oder der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch iCapture vorliegt, haftet iCapture nur für Schäden, die für die vertragstypischen Leistungen typisch und vorhersehbar sind.

12.3 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

12.4 Die Verjährungsfrist für nicht wesentliche Vertragsverletzungen wird auf zwei Jahre begrenzt.

12.5 Soweit Ansprüche aus Produkthaftungsgesetz bestehen, bleiben diese unberührt.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1 Die iCapture behält sich das Eigentum an dem Vertragsgegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis vor; bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung.

13.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist iCapture berechtigt, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Vertragsgegenstände durch iCapture gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes Anwendung finden oder dies ausdrücklich durch iCapture erklärt wird.

13.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde iCapture unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit iCapture Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, iCapture die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den Ausfall.

14. Softwareüberlassung

Für die Lieferung von Software gelten in Ergänzung zu den AGB die besonderen Lizenzbedingungen der iCapture.

15. Geheimhaltung, Versand, Aufbewahrung

15.1 iCapture verpflichtet sich und alle seine Verrichtungsgehilfen, für alle über den Auftraggeber bekannt gewordenen Daten, Mitteilungen oder sonstigen Angaben, soweit sie nach billigem Ermessen für den Auftraggeber als Geschäftsgeheimnis anzusehen sind, strengstens Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

15.2 Zusendung und Rücksendung aller im Rahmen dieses Vertrages erforderlichen Lieferungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers.

15.3 Die Aufbewahrungspflichten der iCapture für Datenträger und sonstige Unterlagen enden einen Monat nach Abschluss der jeweiligen Bearbeitungsperiode sowie bei der Beendigung des Auftragsverhältnisses. Bei Datenträgerverlust wird nur der Datenträger ersetzt.

16. Hinweis auf das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

16.1 Die iCapture verpflichtet sich, die Verarbeitung personenbezogener Daten nur im Rahmen der Weisung des Auftraggebers durchzuführen. Die iCapture beachtet bei Durchführung des Auftrags alle einschlägigen Vorschriften des BDSG und überwacht deren Einhaltung. Die iCapture verpflichtet sich, bei Einsatz der Programme, deren Abwicklung in ihrem Verantwortungsbereich fällt, für eine ordnungsgemäße Anwendung zu sorgen.

16.2 Die sich aus der Anwendung des Datenschutzgesetzes ergebenden Pflichten sind durch den Auftraggeber zu erfüllen. Die iCapture ist nicht verantwortlich für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung. Die Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen obliegt dem Auftraggeber. Die iCapture unterstützt ihn hierbei geeignet.

16.3 Die iCapture beschäftigt bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nur Personen, die auf das Datenschutzgeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet worden sind. Die iCapture gewährleistet die nach § 9 und Anlage zum § 9 BDSG zu treffenden technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen. Test- und Ausschussmaterial werden von der iCapture - unter Beachtung notwendiger Sicherheitsmaßnahmen - vernichtet.

16.4 Werden Subunternehmen von der iCapture eingeschaltet, so werden die vertraglichen Vereinbarungen durch die iCapture so gestaltet, dass sie den Datenschutzbestimmungen im Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und der iCapture entsprechen.

16.5 Die iCapture unterrichtet den Auftraggeber bei Störungen des Verarbeitungsablaufes, soweit sie das BDSG betreffen.

16.6 Die iCapture räumt den Beauftragten des Auftraggebers ein Inspektionsrecht in bezug auf die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen ein. 16.7 Bei Auswertungen und sonstigen Unterlagen, die auf dem Postwege oder durch andere Dritte dem Kunden zugeleitet werden sollen, wird regelmäßig als Adressat der Firmenname vermerkt. Sollen zusätzliche Angaben in der Adresse aufgenommen werden (z.B. z.Hd. Herrn, Herrnpersönlich), ist dies der iCapture schriftlich mitzuteilen. Sollen anderen Personen die Unterlagen ausgehändigt werden, ist diesen eine schriftliche Vollmacht zu erteilen.

17. Schriftform, Salvatorische Klausel, Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

17.1 Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Lizenzvereinbarung bedürfen der Schriftform.

17.2 Sollte eine Vertragsbestimmung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt davon die Rechtswirksamkeit der Lizenzvereinbarung im Übrigen unberührt.

17.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.

17.4 Erfüllungsort ist der Sitz der iCapture.

17.5 Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Kunde in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, ist Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz der iCapture zuständig ist. iCapture ist auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

II. Ergänzende Bedingungen für den Kauf von Software (Lizenzbestimmungen)

1. Vertragsgegenstand

1.1 Nachfolgende Bestimmungen regeln die Überlassung von Software auf Dauer gegen Zahlung einer Einmalvergütung für die grundsätzliche Nutzung eines Arbeitsplatzes mit einer Lizenz (Kaufpreis). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der iCapture finden ergänzende Anwendung.

1.2 Das Programm wird auf Datenträgern ausgeliefert oder - sofern technisch möglich - online zum Herunterladen bereitgestellt. Zusätzlich wird das im Leistungsangebot aufgeführte Dokumentationsmaterial mitgeliefert oder online zum Herunterladen bereitgestellt.

1.3 Alle Lizenz-, Patent- und Urheberrechte liegen bei der iCapture. Die Abwandlung, der mit diesen Rechten versehenen Software, ist untersagt. Jedwede Präsentation der, mit iCapture Software erstellten Objekte, ist auf den/die einzelnen Arbeitsplatz/Arbeitsplätze des Lizenznehmers und dessen Eigennutzung beschränkt.

2. Vervielfältigungsrechte und Zugriffsschutz

2.1 Der Kunde darf das gelieferte Programm nur vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation des Programms vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.

2.2 Darüber hinaus kann der Kunde eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Programms zu kennzeichnen.

2.3 Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Kunde Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.

2.4 Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Kunden sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Bestimmungen des Urheberrechts hinzuweisen.

2.5 Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker sowie das Fotokopieren des Handbuchs zählen, darf der Kunde nicht anfertigen.

3. Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz

3.1 Der Kunde darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Wechselt der Kunde jedoch die Hardware, muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen. Der Kunde ist verpflichtet, der Informationspflicht in Ziff. 7.2 der vorliegenden Vertragsbedingungen nachzukommen.

3.2 Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätig halten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig. Möchte der Kunde die Software auf mehreren Hardwarekonfigurationen zeitgleich einsetzen, etwa durch mehrere Mitarbeiter, muss er eine entsprechende Anzahl von Programmpaketen (Lizenzen) erwerben.

3.3 Der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechensystems ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung des Programms geschaffen wird. Möchte der Kunde die Software innerhalb eines Netzwerkes oder sonstiger Mehrstations-Rechensysteme einsetzen, muss er eine zeitgleiche Mehrfachnutzung durch Zugriffsschutzmechanismen unterbinden.

4. Dekompilierung und Programmänderungen

4.1 Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) einschließlich einer Programmänderung sind unzulässig. § 69e Urhebergesetz bleibt hiervon unberührt.

4.2 Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen ist nur zulässig, sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wird. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Kunde die Beweislast. Ziff. 7.3 der vorliegenden Vertragsbedingungen ist zu berücksichtigen.

4.3 Die entsprechenden Handlungen nach Ziff. 4.2 dürfen nur dann kommerziell arbeitenden Dritten überlassen werden, die in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis mit der iCapture stehen, wenn der Lieferant die gewünschten Programmänderungen nicht gegen ein angemessenes Entgelt vornehmen will. Der iCapture ist eine hinreichende Frist zur Prüfung der Auftragsübernahme einzuräumen sowie den Namen des Dritten mitzuteilen.

4.4 Sofern die genannten Handlungen aus gewerblichen Gründen vorgenommen werden, sind sie nur zulässig, wenn sie zur Schaffung, Wartung oder zum Funktionieren eines unabhängig geschaffenen interoperablen Programms unerlässlich sind und die notwendigen Informationen auch noch nicht veröffentlicht wurden oder sonst wie zugänglich sind, etwa bei der iCapture erfragt werden können. Eine Genehmigung solcher Handlungen muss von iCapture schriftlich erfolgen.

4.5 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

5. Weiterveräußerung und Weitervermietung

5.1 Der Kunde darf die Software einschließlich des Dokumentationsmaterials sowie die erstellten Objekte (auch als Scanauftrag erteilte Objekte) nicht an Dritte veräußern, verschenken oder vermieten, ausgenommen der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch iCapture gegenüber schriftlich einverstanden; hierfür ist dann der Abschluss eines gesonderten Wartungsvertrages Voraussetzung. Im Falle der Weitergabe muss der Kunde dem neuen Kunden sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des alten Kunden zur Programmnutzung. Er ist verpflichtet, der Informationspflicht in Ziff. 6.1, 6.2 der vorliegenden Vertragsbedingungen nachzukommen.

5.2 Der Kunde darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials Dritten auf Zeit überlassen, sofern dies nicht im Wege der Vermietung zu Erwerbszwecken oder des Leasing geschieht und sich der Dritte mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden erklärt und der überlassende Kunde sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergibt oder die nicht übergebenen Kopien vernichtet. Für die Zeit der Überlassung der Software an den Dritten steht dem überlassenden Kunden kein Recht zur eigenen Programmnutzung zu.

5.3 Der Kunde darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Dies gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Kunden.

6. Obhutspflicht

Der Kunde wird die gelieferten Originaldatenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Regelungen des Urheberrechts hinweisen.

7. Informationspflichten

7.1 Der Kunde ist im Falle der Weiterveräußerung der Software verpflichtet, iCapture den Namen und die vollständige Anschrift des Käufers schriftlich mitzuteilen.

7.2 Sofern es sich bei der überlassenen Software um speziell an die Hardware des Kunden angepasste Software mit einem Kaufpreis von mehr als 2.000 €

handelt, ist der Kunde auch verpflichtet, iCapture einen Hardwarewechsel schriftlich anzuzeigen.

7.3 Der Kunde ist unabhängig vom Wert der überlassenen Software dazu verpflichtet, der iCapture die Entfernung eines Kopierschutzes oder einer ähnlichen Schutzroutine aus dem Programmcode schriftlich anzuzeigen. Die für eine derartige erlaubte Programmänderung notwendige Störung der Programmnutzung muss der Kunde möglichst genau umschreiben. Die Umschreibungspflicht umfasst eine detaillierte Darstellung der aufgetretenen Störungssymptome, der vermuteten Störungsursache sowie insbesondere eine eingehende Beschreibung der vorgenommenen Programmänderung.

III. Ergänzende Bedingungen für die Softwareerstellung von Zusatzprogrammen und die Erweiterung von Software-Produkten

1. Vertragsgegenstand

1.1 iCapture räumt dem Kunden an Erweiterungen dasselbe Benutzungsrecht wie an den Software-Produkten ein, zu denen sie gehören. Zusatzprogramme (selbständig einsetzbare Individualprogramme) darf der Kunde für eigene Zwecke und für Zwecke der zur Unternehmensgruppe gehörenden Gesellschaften unbeschränkt nutzen.

1.2 Erweiterungen werden nur in ablauffähiger Form geliefert. Sollen im Einzelauftrag Zusatzprogramme auch im Quellcode überlassen werden, erfolgt die Lieferung grundsätzlich ohne systemtechnische Dokumentation, sofern diese nicht ausdrücklich beauftragt worden ist.

1.3 Eine Benutzerdokumentation wird nur geliefert, wenn das ausdrücklich vereinbart ist. Im letzteren Fall gilt: Ergeben sich aus der Erweiterungen Auswirkungen auf die Benutzerdokumentation der Software-Produkte, werden diese nicht darin integriert, sondern gesondert dargestellt.

2. Rechnungsstellung

Von iCapture zu erstellende Modifikationen, Erweiterungen und/oder Zusatzprogramme werden nach folgendem Schlüssel in Rechnung gestellt: Ein Drittel der Gesamtsumme bei Auftragserteilung, ein Drittel nach erfolgter Installation (Übergabemeldung) und das letzte Drittel nach der Systemübergabe (Abnahme).

3. Leistungserbringungen und Abnahme

2.1 Soweit die Anforderungen des Kunden im Einzelauftrag noch nicht vollständig spezifiziert sind, ergänzt iCapture sie mit Unterstützung des Kunden und legt diese Ergänzung dem Kunden zur Genehmigung vor. Der Kunde wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, schriftlich Stellung nehmen. Nach zwei Wochen gilt sie als genehmigt. iCapture wird die Realisierung auf dieser Basis durchführen.

2.2 Der Kunde wird die Leistungen in seiner Testumgebung mit seinen Daten überprüfen und erst nach erfolgreicher Überprüfung produktiv einsetzen. Sind die Leistungen im Wesentlichen vertragsgemäß, wird er deren Abnahme erklären. Die Prüffrist beträgt 2 Wochen, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Nach Ablauf der Prüffrist oder mit Beginn des Produktiveinsatzes gelten die Leistungen als abgenommen, sobald danach für eine Frist von zwei Wochen die Nutzbarkeit der Leistungen nicht wegen gemeldeter Fehler eingeschränkt ist. Bei unwesentlichen Mängeln darf der Kunde die Abnahme nicht verweigern.

4. Änderung der Anforderungen

3.1 Will der Kunde seine Anforderungen ändern, ist iCapture verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für iCapture zumutbar ist. Soweit sich ein Änderungswunsch auf den Vertrag auswirkt, kann iCapture eine angemessene Anpassung des Vertrages, insbesondere die Erhöhung der Vergütung bzw. die Verschiebung der Termine, verlangen.

3.2 Vereinbarungen über Änderungen der Anforderungen bedürfen der Schriftform. Erklärt der Kunde einen Änderungswunsch mündlich, kann iCapture diesen schriftlich bestätigen. Der Wunsch gilt wie von iCapture formuliert als vom Kunden mitgeteilt, wenn der Kunde nicht unverzüglich widerspricht.

3.3 iCapture wird Forderungen nach Ziff. 3.1 unverzüglich geltend machen. Der Kunde wird unverzüglich widersprechen, wenn er mit solchen Forderungen von iCapture nicht einverstanden ist.

5. Gewährleistung und Haftung

4.1 iCapture gewährleistet, dass die Leistungen den genehmigten Anforderungen (Ziff. 2.1) entsprechen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme.

4.2 Im Übrigen richtet sich die Gewährleistung und Haftung von iCapture nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von iCapture, soweit im Einzelauftrag nichts anderes vereinbart ist.

IV. Ergänzende Bedingungen für die Pflege

1. Pflege der Software-Produkte durch iCapture

1.1 Die Pflege umfasst gegen eine pauschale monatliche Vergütung die Übersendung seitens iCapture weiterentwickelter Versionen der Software-Produkte und die Fehlerbeseitigung nach Ablauf der Gewährleistungsfrist. Sie beginnt mit der Installation der Software-Produkte. Sie kann nur für alle Software-Produkte eines Anwendungsgebietes gemeinsam in Anspruch genommen werden.

1.2 Alle weiteren Leistungen werden nach Aufwand gesondert vergütet. Material (Datenträger) und Versandkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

1.3 Eine wie auch immer geartete Version und auch die jeweiligen Veränderungen der Softwareversion (im Softwarewartungsvertrag enthalten sowie der weiteren neuen Versionen) ist/sind in diesem Softwarewartungsvertrag enthalten und berechtigen den Nutzer durch diesen Vertrag, zu der Nutzung im Rahmen dieses Vertrages, für den vollen Geschäftszweck des Nutzers. Durch Neuerungen und Neuprogrammierungen entsteht jeweils eine neue Rechtsstruktur, zu dieser Nutzung der Nutzer während der Laufzeit des Wartungsvertrages, durch den Wartungsvertrag vollumfänglich berechtigt ist.

1.4 iCapture verpflichtet sich, weiterentwickelte Standardversionen einschl. der zu ihr gehörenden Dokumentation nach Freigabe Wartungskunden zur Verfügung zu stellen, soweit es sich nicht um Erweiterungen handelt, die sie als neue Software-Produkte gesondert anbietet. Bei geringer Weiterentwicklung wird die Dokumentation als Zusatz geliefert; diese Zusätze werden innerhalb neuer Versionen mit erheblicher Weiterentwicklung integriert. iCapture verpflichtet sich, weiterentwickelte Versionen bereitzustellen, wenn Änderungen gesetzlicher oder anderer Regelungen, die die Software-Produkte berücksichtigen, dies erfordert. Durch die Pflegevergütung nicht abgedeckt sind Änderungen, die sich nur durch Neuprogrammierung der betroffenen Software-Produkte realisieren lassen. In diesem Fall kann iCapture eine angemessene zusätzliche Vergütung unter Berücksichtigung aller Kunden, die die Neuprogrammierung benötigen und beauftragen, verlangen.

1.5 Für die Pflicht zur Fehlerbeseitigung gelten die Mängelgewährleistungsregeln der AGB entsprechend. Verstreicht die Nachfrist nutzlos oder schlägt die Fehlerbeseitigung endgültig fehl, kann der Kunde die Pflegevereinbarung a. o. kündigen, die Pflegepauschale mindern oder – unter den gesetzlichen Voraussetzungen und im Rahmen der Haftungsbeschränkung der AGB – Schadenersatz verlangen. Die Pflicht zur Fehlerbeseitigung bezieht sich jeweils auf die zuletzt freigegebene Version der Software-Produkte. Sie endet für die vorhergehende Version, sobald der Kunde eine neu freigegebene Version einsetzen kann, spätestens aber nach 6 Monaten.

2. Pflegevergütung, Kündigung

2.1 Die pauschale monatliche Vergütung wird entsprechend dem vereinbarten Einsatzumfang vereinbart. Sie wird angepasst, sobald sich der Einsatzumfang ändert. Soweit der Kunde für Mehrfachbenutzung weitere Überlassungsvergütung zahlt, erhöht sich die Vergütung entsprechend.

2.2 Die pauschale Vergütung ist kalendermonatlich im Voraus zu zahlen.

2.3 iCapture ist berechtigt, mit Wirkung vom nächsten Kalenderjahr die pauschale Vergütung auf diejenige, die iCapture beim Abschluss neuer Pflegeverträge verlangt, mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten zu erhöhen. Senkungen gelten ohne Ankündigungsfrist.

2.4 Wird die Pflege seitens des Kunden nicht von vornherein beauftragt oder unterbrochen, wird iCapture sie erst nach Anpassung der Software-Produkte an den neuesten Programmstand aufnehmen bzw. wieder aufnehmen. Die Vergütung wird gesondert vereinbart.

2.5 Diese Pflegevereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

3. Pflege von von Zusatzprogrammen und Erweiterungen

Solange eine Pflegevereinbarung für Software-Produkte besteht, wird iCapture auch die dazugehörigen Modifikationen/Erweiterungen und Zusatzprogramme gegen Vergütung nach Aufwand pflegen.

V. Ergänzende Bedingungen für die Betreuung (Hotline)

1. Betreuung des Einsatzes von Software-Produkten durch iCapture

1.1 Die Betreuung umfasst gegen eine pauschale monatliche Vergütung die telefonische Beratung (Hotline) über den Einsatz der Software-Produkte und die Störungsbeseitigung über Fernbetreuung.

1.2 Die Betreuung von Modifikationen/Erweiterungen wird durch die Pauschale für die Betreuung der Software-Produkte abgegolten. iCapture behält sich vor, bei Zusatzprogrammen den Zeitaufwand in Rechnung zu stellen.

1.3 Telefonische Beratung wird während der normalen Geschäftszeiten von iCapture erbracht. iCapture kann Antworten auch schriftlich geben. Der Kunde benennt zwei Ansprechpartner, die die Beratung in Anspruch nehmen dürfen. Diese müssen in den Software-Produkten geschult worden sein.

1.4 Die Beratung kann auch für die Formulierung von Fehlermeldungen in Anspruch genommen werden. Das entbindet den Kunden nicht von der schriftlichen Fehlermeldung im Rahmen der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.

2. Fernbetreuung

2.1 Der Kunde wird die erforderlichen Einrichtungen für Fernbetreuung (Ferndiagnose und -korrekturen) beschaffen. Der Kunde trägt die anfallenden Leitungskosten. Aus Gründen des Datenschutzes gibt der Kunde die Leitung frei.

2.2 Das Anmelden auf dem System des Kunden seitens iCapture erfolgt durch ein vom Kunden kontrolliertes Benutzerprofil/Kennwort. iCapture wird den Kunden über die durchgeführten Maßnahmen informieren.

VI. Ergänzende Bedingungen für Schulungsmaßnahmen

1. Schulungsleistungen

1.1 iCapture verfügt über besonderes Know-how im Zusammenhang mit den iCapture Softwareprodukten und wird dies in Form einer Schulung weitergeben.

1.2 iCapture wird die gebuchten Schulungen gemäß der jeweiligen Schulungsbeschreibung durchführen. Änderungen sind aus von iCapture zu vertretenden technischen Gründen, die das Erreichen des Seminarzieles ernsthaft in Frage stellen würden sowie im Einverständnis mit den Teilnehmern möglich. Eine Änderung betreffend den Ort der Schulung, den Zeitpunkt oder die Person des/der Referenten sind auch ohne Absprache mit dem Kunden möglich, soweit sie für ihn zumutbar sind.

1.3 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, findet die Schulung von iCapture in Itzehoe statt.

1.4 iCapture stellt die für die Schulung notwendige technische Ausstattung kostenlos zur Verfügung.

1.5 Vereinbaren die Parteien eine In-House-Schulung beim Kunden, so ist der Kunde verpflichtet, dort eine für die Schulung erforderliche ausreichende technische Ausstattung kostenlos vorzuhalten.

1.6 iCapture setzt voraus, dass zu schulende Personen zumindest über Grundkenntnisse im EDV- und PC-Bereich verfügen.

2. Vergütung

2.1 Die Preise für Schulungen verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer laut gültiger iCapture-Preisliste. Die ggf. anfallenden Reisekosten und Spesen trägt der Schulungsteilnehmer.

2.2 Die Zahlung erfolgt im Voraus innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsstellung.

2.3 Fallen im Rahmen einer In-House-Schulung Reisekosten, Übernachtungskosten oder sonstige Spesen bei iCapture an, so sind diese Auslagen vom Kunden zu erstatten.

3. Absage der Schulung durch iCapture

iCapture behält sich vor, Schulungen bei Nichterreichen der angegebenen Mindestteilnehmerzahl bis 2 Wochen vor dem geplanten Termin abzusagen.

4. Absage der Schulung durch den Kunden

4.1 Schulungsanmeldungen sind für den Kunden verbindlich. Eine Absage durch den Kunden ist kostenfrei, wenn sie schriftlich spätestens vier Wochen vor Kursbeginn bei iCapture eingeht.

4.2 Bei Absage spätestens 2 Wochen vor Kursbeginn werden 50 %, bei späterer oder fehlender Absage werden 100% der Kursgebühren in Rechnung gestellt, es sei denn, der Kunde bringt einen akzeptablen Ersatzteilnehmer.

4.3 Bei vorzeitigem Abbruch der Schulung durch den Kunden oder bei dessen Fernbleiben ohne Absage im Sinne von Ziffer 4.2. hat der Kunde die vollen Schulungsgebühren zu übernehmen.